



**PRAEBMEL UND AUSFERTIGUNG
DES FLAEBENNUTZUNGSPLANES**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersaebischen Gemeindeordnung hat der Rat der Saamtgemeinde Sittensen die Aenderung dieses Flaebennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen:
Erlaeterungsbericht zur 15. Aenderung des Flaebennutzungsplanes der Saamtgemeinde Sittensen
Sittensen, den 25.06.2001

[Signature]
Ratsvorsitzender
Saamtgemeinde Sittensen
Saamtgemeindefirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Saamtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 13.07.2001 die 15. Aenderung des Flaebennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemaa § 2 Abs. 1 BauGB am 12.03.2001 ortsueblich bekanntgemacht.
Sittensen, den

12.03.2001
Datum
Saamtgemeindefirektor
Planverfasser

Der Entwurf des Erlaeterungsberichts und der Aenderung des Flaebennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:
Architektuurbuero A. Hartmann, Dipl.-Ing. Architekt
Walter-Gieseck-Straae 14, 30159 Hannover
Hannover, den

25.06.2001
Datum
Architektuurbuero A. Hartmann
Niewerth-Meining
Hannover
EL 12.911

Offentliche Auslegung
Der Rat der Saamtgemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.2001 dem Entwurf der 15. Aenderung des Flaebennutzungsplans und des Erlaeterungsberichts zugestimmt und seine offentliche Auslegung gemaa § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden am 12.03.2001 ortsueblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 15. Aenderung des Flaebennutzungsplans und des Erlaeterungsberichts haben vom 20.03.2001 bis 20.04.2001 gemaa § 3 Abs. 2 BauGB offentlich ausgesetzt.
Sittensen, den

23.04.2001
Datum
Saamtgemeindefirektor
Feststellungsbeschluss

Der Rat der Saamtgemeinde hat nach Pruefung der Bedenken und Anregungen gemaa § 3 Abs. 2 BauGB die 15. Aenderung des Flaebennutzungsplanes nebst Erlaeterungsbericht in seiner Sitzung am 25.06.2001 beschlossen.
Sittensen, den

25.06.2001
Datum
Saamtgemeindefirektor

MaBstab	1 : 5000
Datum	25.06.2001
Plangraebe	A3



Genehmigung
Der Flaebennutzungsplan ist mit Verfuegung (Az.: 201/517-15) heutigen Tage unter Auftragen/mit MaBgaben/-mit Ausnahme der durch § 6 BauGB genehmigt.
Luebuerg, den

28. AUG. 2001
Im Auftrage:
Saamtregierung Luebuerg
-Gutt

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Saamtgemeinde ist den in der Genehmigung der Flaebennutzungsplan vom (Az.:) aufgefuehrten Auf-lagen/MaBgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 15. Aenderung des Flaebennutzungsplans hat wegen der Auflagen/MaBgaben vom bis ortsueblich bekanntgemacht.
Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden am Sittensen, den

Datum
Saamtgemeindefirektor

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Flaebennutzungsplans ist gemaa § 6 Abs. 5 BauGB am 30.09.2001 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Flaebennutzungsplan ist damit am 30.09.2001 wirksam geworden.
Sittensen, den 08.10.2001

Datum
Saamtgemeindefirektor
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flaebennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flaebennutzungsplans -nicht- geltend gemacht worden.
Sittensen, den

Datum
Saamtgemeindefirektor
Maengel der Aebwaegung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flaebennutzungsplans sind Maengel der Aebwaegung -nicht- geltend gemacht worden.
Sittensen, den

Datum
Saamtgemeindefirektor

**SAMTGE MEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG WU MME**
15. AEBNDERUNG DES FLAEBENNUTZUNGSPLANES

PLANZEICHENERLÄUTERUNG: (gem. Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

 Wohnbauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)

 Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

 Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)

 Sonderbauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

 Flächen für den Gemeinbedarf

 Öffentliche Verwaltungen

 Kirchen und kirchlichen Zwecken
dienende Gebäude und Einrichtungen

 Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen

 Feuerwehr

 Post

 Schule

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

 Autobahnen und autobahnähnliche
Straßen

 Sonstige örtliche und überörtliche
Hauptverkehrsstraßen

 Ruhender Verkehr

 Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENT- SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

 Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

 Leitung oberirdisch

 Leitung unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

 Grünflächen

 Sportplatz

 Spielplatz

 Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 und Abs.6 BauGB)

 Wasserfläche

 Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für Wald